

Amt Carbäk
Moorweg 5
18184 Broderstorf

für die
Gemeinde Broderstorf



| | |
|---|---|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: BV/HRA/161/2018 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 20.09.2018 Wiedervorlage: |
| Widerspruch der LVB gegen die Beschlüsse 07/11/2018 und 07/12/2018 der Sitzung vom 05.09.2018 | |
| HBA/SG Rechtsamt | TOP: _____ |
| Beratungsfolge: Ö 10.10.2018 Gemeindevertretung Broderstorf | |

Sachverhalt/Problemstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf fasste in ihrer Sitzung am 05.09.2018 zum einen den Beschluss GV 07/11/2018 bzgl. der Bezuschussung des Baus einer Zuschauertribüne auf dem Sportplatz am Bornkoppelweg durch den SV Pastow.

Zum anderen wurde in der benannten Sitzung der damit zusammenhängende Beschluss GV 07/12/2018 gefasst, welcher die grundsätzliche Bereiterklärung zur Vorfinanzierung des Baus durch die Gemeinde Broderstorf zum Gegenstand hat.

Gem. § 142 Abs. 4 i. V. m. § 33 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist die Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB) verpflichtet, dem gefassten Beschluss einer Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn dieser gegen geltendes Recht verstößt. Am 18.09.2018 legte die LVB des Amtes Carbäk, Frau Narajek, aus diesem Grund form- und fristgerecht Widerspruch gegen die Beschlüsse GV 07/11/2018 und GV 07/12/2018 ein.

Da die beiden Beschlüsse nicht nur möglicherweise, nach einer Meinung, gegen geltendes Recht verstoßen, sondern eindeutig objektiv nichtig sind, ist die Gemeindevertretung durch den Widerspruch an sich lediglich gehalten, sich in der folgenden Sitzung mit dieser Problematik auseinanderzusetzen.

Es wird jedoch darum gebeten, die Beschlüsse trotz Nichtigkeit aus Gründen der Rechtsklarheit -für jedermann sichtbar- aufzuheben.

Hinweis:

Der Wille der Gemeindevertretung zum Bau einer Zuschauertribüne auf dem Sportplatz am Bornkoppelweg lässt sich rechtskonform durchsetzen. Dazu bedarf es zum einen eines Nachtragshaushalts, um die benötigten, bislang nicht geplanten, finanziellen Mittel bereitzustellen. Zum anderen muss die Gemeinde die Tribüne auf ihrem Grundstück selbst bauen lassen.

Es bedarf dafür neuer Beschlüsse und der Aufhebung nicht nur der nichtigen Beschlüsse, sondern auch des an sich nicht angreifbaren, aber dann unlogisch werdenden Beschlusses GV 07/10/2018, welcher die Zustimmung zum Bau der Tribüne durch den SV Pastow enthält.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf hebt die Beschlüsse 07/10/2018 07/11/2018 und 07/12/2018 auf.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

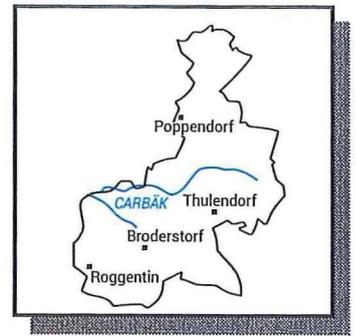
i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

AMT CARBÄK

- Der Amtsvorsteher -

Amt Carbäk • Moorweg 5 • 18184 Broderstorf



Herrn Lange
Bürgermeister der Gemeinde Broderstorf
- im Hause -

Telefon: 038 204 / 718 11

Zentrale: 038 204 / 718 0

Fax: 038 204 / 718 50

Homepage: www.amtcarbaek.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Posteingang bei unserer Behörde:

Mein Zeichen:

Datum:

18.09.2018

Widerspruch gem. § 142 Abs. 4 i. V. m. § 33 Abs. 1 S. 2 KV M-V

Sehr geehrter Herr Lange,

hiermit lege ich form- und fristgerecht Widerspruch gegen folgende zwei Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 05.09.2018 ein:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 05. September 2018, dem Antrag des SV Pastow e. V. auf einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zum Bau einer Zuschauertribüne in Höhe von 15.000 € zuzustimmen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

GV 07/11/2018

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 15

davon anwesend: 12

Ja - Stimmen: 8

Nein - Stimmen: 3

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Herr Lange

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 05. September 2018 sich grundsätzlich bereit zu erklären, die Zwischenfinanzierung der Tribüne zu übernehmen, da die Gemeinde Eigentümer wird.

GV 07/12/2018

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 15
davon anwesend: 12
Ja - Stimmen: 11
Nein - Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder Herr Lange weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen.

Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigefügt.

Diese Beschlüsse verstoßen gegen geltendes Recht.

Begründung:

1.

Der Beschluss **GV 07/11/2018** verstößt gegen § 50 Abs. 1 KV M-V.

Hier möchte der Pächter eines Grundstücks der Gemeinde Broderstorf auf diesem eine Tribüne errichten und die Gemeindevertretung beschloss, auf Antrag des Pächters hin, diesen Bau finanziell zu bezuschussen.

Gem. § 50 Abs. 1 KV M-V sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die finanzielle Unterstützung des Pächters beim Bau einer Tribüne auf dem gemeindlichen Grundstück ist, erkennbar an der dem Beschluss zugrundeliegenden Beschlussvorlage, welche klarstellt, dass entsprechende finanzielle Mittel im Haushalt der Gemeinde Broderstorf 2018/2019 nicht geplant sind, eine außerplanmäßige Ausgabe.

Bei dieser fehlt es sowohl an der Unabweisbarkeit als auch an der Gewährleistung der Deckung.

Unabweisbarkeit liegt vor, wenn eine gesetzliche oder vertragliche Regelung die Gemeinde zur Leistung verpflichtet oder wenn das Unterlassen der Leistung einen Nachteil für die Gemeinde nach sich ziehen würde.

Nichts verpflichtet die Gemeinde zu einer Bezuschussung oder führt zu einem Nachteil für die Gemeinde bei Unterlassung dieser. Das Belassen eines Grundstücks in seinem gegenwärtigen, ordnungsgemäßen Zustand stellt keinen Nachteil für die Gemeinde dar.

Zudem wurde der Beschluss gefasst, ohne dass die Gemeindevertretung wusste, wie die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe gewährleistet werden kann.

2.

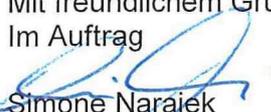
Der Beschluss **GV 07/12/2018** verstößt zusätzlich gegen § 57 Abs. 2 KV M-V.

Neben dem Mangel an Aufstellung der konkreten finanziellen Auswirkungen in Form der Möglichkeit zur Deckung der beschlossenen grundsätzlichen Vorfinanzierung darf die Gemeinde Broderstorf in diesem Fall ein Darlehen, welches die Vorfinanzierung i. H. v. 75.000,- Euro darstellt, nicht gewähren.

§ 57 Abs. 2 KV M-V besagt, dass eine Gemeinde Darlehen nur gewähren darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Tribüne ist zweifelsohne eine Verbesserung des gemeindlichen Grundstücks für den Pächter und die Gemeinde. Diese Verbesserung ist aber nicht zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erforderlich, denn ein Sportplatz bedarf nicht notwendigerweise einer Tribüne.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Simone Narajek
LVB des Amtes Carbak